

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

MTV 1861 Greußen
Erwin Folesky
Neustadt 45
99718 Greußen

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner

Az.: VRA 06/2011

Sportrechtssache
MTV 1861 Greußen ./ Staffelleiter 2.LK Männer-100 Staffel IV

Verkündet am 07.12.2011

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

MTV 1861 Greußen, vertreten durch Norman Kranich
-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter 2.LK Männer-100 Staffel IV, Ralf Westhaus
-Einspruchsgegner-

wegen Wertung der Spiele 2407 + 2412 der 2.LK Männer-100 Staffel IV

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 07.12.2011 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des MTV 1861 Greußen wird **stattgegeben**.
3. Die Spiele Nr.: 2407 + 2412 sind wie ursprünglich ausgetragen zu werten.

4. Dem MTV 1861 Greußen ist die eingezahlte Gebühr, abzüglich der Auslagen in Höhe von 10 Euro, auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Am 04.08.2011 erfolgte durch den unabhängigen Sachverständigen Roland Ehrenpfordt (Lizenz – Nr.: TH 98 / 2005) die Abnahme der Kegelbahn Ottenhäuser Straße 2a, 99713 Greußen; Eigentümer Astrid Loeser, Bahnhofstraße 9, 99718 Greußen.

Im Protokoll Nr. 98002 vom 04.08.2011 ist vermerkt: „Vorstehende Kegelanlage ist nach erfolgter Abnahme/Überprüfung durch den unterzeichnenden Selbstständigen Bahnabnehmer für den DKBC-Spielbetrieb zugelassen und entspricht den technischen Vorschriften des DKBC: -Nein- (ggf. siehe Anlage)“

Dieses Protokoll wurde von Uwe Jorcke, Neustadt 29, 99718 Greußen gegengezeichnet.

In der Anlage zum Abnahmeprotokoll sind folgende Abweichungen von den Technischen Vorschriften des DKBC aufgeführt:

- | | | |
|---------------------------|-------------------------------|---|
| 1. | Freier Raum im Spielerbereich | 2100 mm |
| 2. | Kegelstand | Keine automatische Abschaltung bei Öffnung der Anzeigewand |
| 3. | Umkleideräume | Zwei Kabinen im Zuschauerraum, separater Duschraum mit Waschgelegenheiten |
| Handschriftlich vermerkt: | | Keine Zeituhren |

Am 21.09.2011 erfolgte von der Geschäftsstelle des DKBC die Übersendung der Anerkennungsurkunde (gültig bis 05.08.2012) und die Klassifizierung D an die Inhaberin der Kegelbahn Astrid Loeser (Schreibfehler im Vornamen).

Zum Zeitpunkt der betreffenden Spiele am 17.09. und 24.09.2011 war die Bahn abgenommen bzw. lag eine gültige Abnahmeurkunde vor. Der Zustand der Bahn hatte sich besonders im Anlaufbereich verschlechtert. Aus diesem Grund legten die gegnerischen Mannschaften bei den betreffenden Spielen Protest ein, wobei ein Spiel von der gegnerischen Mannschaft gewonnen wurde.

Aufgrund der eingereichten Proteste und des Zustandes der Bahn erfolgte am 26.09.2011 eine Überprüfung der Bahn durch den Landessportwart Rolf Thieme und dem Landestechnikwart Ingo Reichmann. Im Ergebnis der Überprüfung wurde durch den Landestechnikwart eine 8 Punkte umfassende Mängelliste aufgestellt und die Empfehlung gegeben, die Sportstätte mit sofortiger Wirkung aus Sicherheitsgründen nicht mehr für den Spielbetrieb zu nutzen. Darauf hin wurde die Bahnanlage in Greußen durch den Landessportwart am 06.11.2011 bis auf weiteres gesperrt.

Aufgrund der Sperrung der Sportstätte wurden durch den zuständigen Staffelleiter den Protesten vom SV Wasserthaleben und dem ESV Lok Leinefelde stattgegeben und die Spiele mit 0:2 Spielwertungspunkten gewertet.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben, ohne Datum, Poststempel 18.10.2011, Einspruch gegen die Entscheidungen des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
die o.g. Spiele wie ursprünglich ausgetragen zu werten

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere die Zeugenaussagen, sowie das Abnahmeprotokoll und die Bahnabnahmeurkunde, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.6.6 der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler–Verbandes 2011/2012 (im folgenden DfB genannt) regelt den Verlust von Spielwertungspunkten, beim Nichtvorliegen einer gültigen Bahnabnahmeurkunde.

Vom Einspruchsgegner wurde dieser Punkt herangezogen, da nach seiner Rechtsauffassung durch den Einspruchsführer die Verpflichtung der Anerkennungsurkunde: „Mit der Erteilung dieser Urkunde wird der Inhaber verpflichtet, die Bahnen und das Material sowie die Kegelstellautomaten während der Laufzeit der Anerkennung der Anlage im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.“, nicht erfüllt wurde. Diese Entscheidung war zum damaligen Zeitpunkt auch haltbar.

Im Verfahren wurde herausgearbeitet, dass der Einspruchsführer nicht Eigentümer der Sportstätte ist. Vielmehr ist die Eigentümerin Astrid Loeser für die Einhaltung dieser Verpflichtung aus der Anerkennungsurkunde verantwortlich. Somit kann aus unserer Sicht nicht der Einspruchsführer für diese Versäumnisse bestraft werden. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass durch das unverschuldete Sperren der Sportstätte dem Einspruchsführer weitere Kosten entstehen. So musste eine andere Sportstätte für die Austragung der Heimspiele angemietet werden.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.